

# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Satzung für die Benutzung des städtischen  
Freibades der Stadt Aichach



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) – BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Stadt Aichach folgende

## **Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades der Stadt Aichach**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Aichach betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des städtischen Freibades sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des städtischen Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Aichach innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### § 3

#### **Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Aichach, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibades durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### § 4

#### **Betriebszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des städtischen Freibades werden von der Stadtverwaltung festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Stadt Aichach behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Das Freibad ist in den Monaten Mai, Juni, Juli und August täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und im Monat September bis 19.30 Uhr geöffnet.
- (3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Freibad, die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### § 5

#### **Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## § 6

### Verhalten im städtischen Freibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenützer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - f) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
  - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen im Freibad,
  - h) Betreten der Beckenbereiche im Freibad mit Straßenschuhen,
  - i) Grillen in der Badeanlage,
  - j) Einstieg und Baden in der Paar innerhalb des Geländes des städtischen Freibades.

## § 7

### Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im städtischen Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs. 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

**§ 8**  
**Haftung**

- (1) Die Benutzung des städtischen Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Aichach zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Aichach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Aichach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Aichach nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugeführt werden.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

- (1) entgegen § 2 Abs. 2 das Freibad benützt,
- (2) den Vorschriften über das Verhalten in Freibad (§ 6) zuwiderhandelt,
- (3) gegen § 7 Abs. 1 den Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals keine Folge leistet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Oktober 1992 außer Kraft.

Aichach, den 21. Dezember 2001

*gez. Habermann*

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Freibadsatzung vom 21.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister